

BVGer C-4547/2012 vom 13. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4547_2012

FR: TAF C-4547/2012 du 13 janvier 2014

IT: TAF C-4547/2012 del 13 gennaio 2014

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit und die Sachurteilsvoraussetzungen von Amtes wegen.

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.3

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

E. 2

Vorab ist zu prüfen, welche Rechtsnormen im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangen.

E. 2.1

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht in der Regel diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen.

E. 2.2

In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329 E. 2.3). Die Beurteilung des Anspruchs auf eine Hinterlassenenrente aufgrund des Todesfalls am 26. Dezember 2009 richtet sich demzufolge nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG, SR 831.10] in der seit 1. Januar 2007 gültigen Fassung.

E. 2.3

Bis zum 31. März 2010 war das Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der (ehemaligen) Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung auf kosovarische Staatsangehörige (SR 0.831.109.818.1) weiterhin anwendbar (BGE 139 V 263).

E. 3

Anfechtungsobjekt der Beschwerde ist der Einspracheentscheid vom 23. Juli 2012. Streitig und im Folgenden zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat.

E. 3.1

Nach Art. 23 Abs. 1 AHVG haben Anspruch auf eine Witwenrente Witwen, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben. Nach Art. 23 Abs. 2 AHVG sind Kinder des verstorbenen Ehegatten und Pflegekinder unter bestimmten Voraussetzungen Kindern von Witwen gleichgestellt. Nach Art. 24 Abs. 1 AHVG haben Witwen überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. War die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

E. 3.2

Der Versicherte und die Beschwerdeführerin hatten gemäss der Lebens- und Standesbescheinigung der SAK vom 11. Juli 2011 (act. 9) und der Anmeldung für eine Hinterlassenenrente vom 13. Juli 2011 (act. 7) keine gemeinsamen Kinder. Die seitens der SAK am 16. September 2011 (act. 10) und am 20. Oktober 2011 (act. 11) ergangenen Aufforderungen an die Beschwerdeführerin, allfällige Kindesverhältnisse zu deklarieren, blieben unbeantwortet. Die Voraussetzung zur Ausrichtung einer Witwenrente auf der Grundlage von Art. 23 AHVG (Versorgung von Kindern im Zeitpunkt der Verwitwung) ist damit nicht gegeben.

E. 3.3

Für den Anspruch auf eine Witwenrente auf der Grundlage von Art. 24 AHVG müssen die beiden Voraussetzungen (Mindestalter und Mindestdauer der Verheiratung) kumulativ erfüllt sein. Die Beschwerdeführerin war im Zeitpunkt der Verwitwung 31 Jahre alt. Die für den Rentenanspruch nach Art. 24 AHVG zwingend notwendige Voraussetzung der Vollendung des 45. Altersjahres war damit zweifellos nicht erfüllt. Da schon die erste der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen fehlt, erübrigt es sich zu prüfen, ob die Mindestverheiratungsdauer im vorliegenden Fall durch eine analoge Anrechnung der ausserehelichen Ehegemeinschaft nach kosovarischem Recht erfüllt ist. Ein Rentenanspruch auf der Grundlage von Art. 24 AHVG ist ausgeschlossen.

E. 3.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Witwenrente nicht gegeben sind. Die Abweisung des Rentenbegehrens erweist sich als rechtmässig.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im einzelrichterlichen Verfahren abzuweisen ist (Art. 23 Abs. 2 VGG i.V. mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG).

E. 5

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 6

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung folgen auf der nächsten Seite.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.